



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

KVJS Zweigstelle - Postfach 41 09, 76026 Karlsruhe
Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit einem
Jugendamt in Baden-Württemberg

Nachrichtlich:
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

**Dezernat Jugend -
Landesjugendamt**

Rückfragen bitte an:
Andrea Kehling
Tel. 0721 8107-812
Andrea.Kehling@kvjs.de

12. Februar 2019

**Rundschreiben-Nr.
Dez. 4-05/2019**

Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kinder- tagesbetreuung und die Änderungen des § 90 SGB VIII ab 1. August 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kinder-
tagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz) ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten.
Artikel 2 Nr. 2 des Gute-KiTa-Gesetzes sieht Änderungen des § 90 SGB VIII
vor, die am 1. August 2019 wirksam werden. Mit dieser Zusammenfassung er-
halten Sie unsere ersten Einschätzungen zu den Auswirkungen auf die pau-
schalierte Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VIII.

§ 90 Abs. 1 und 2 SGB VIII i.d.F. ab 1. August 2019

Das Verfahren zur Ermittlung der Kostenbeteiligung für die Inanspruchnahme
von Angeboten des § 90 Abs.1 Nr. 1 und 2 SGB VIII bleibt im Wesentlichen
unverändert. Die weiterhin gültige und bisher im § 90 Abs. 4 SGB VIII geregelte
Einkommensberechnung wurde ergänzt um die Nichtberücksichtigung von Bau-
kindergeld des Bundes.

§ 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII i.d.F. ab 1. August 2019

Änderungen ergeben sich hingegen bei der pauschalierten Kostenbeteiligung
für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindertagesbe-
treuung nach §§ 22 bis 24 SGB VIII i.S. des § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII. Hierzu
geben wir folgende Hinweise:

- **Staffelung der Kostenbeiträge:**

Werden Kostenbeiträge für Angebote der Kindertagesbetreuung nach
§ 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII festgesetzt, sind diese zu staffeln. Sofern das

Erzbergerstraße 119
76133 Karlsruhe
Telefon 0721 8107-0
Telefax 0721 8107-822
info@kvjs.de
www.kvjs.de

Landesbank
Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE14 6005 0101
0002 2282 82



Landesrecht hierzu nichts anderes bestimmt hat, gilt diese Pflicht seit Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) am 16. Dezember 2008.

- **Wegfall des Landesrechtsvorbehalts:**

Dadurch besteht ab 1. August 2019 eine bundesweite Pflicht zur Staffelung der Kostenbeiträge.

- **Kriterien zur Staffelung der Kostenbeiträge:**

Unverändert bleiben die genannten Kriterien, die bei der Staffelung von Kostenbeiträgen berücksichtigt werden können, ergänzt um die Möglichkeit, weitere Kriterien miteinzubeziehen.

Der örtliche Träger bestimmt die Bemessung der Kostenbeteiligung für seine Angebote der Kindertagesbetreuung unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten. Als Steuerungsinstrument bietet sich die Harmonisierung der Kostenbeteiligung für die regionalen Angebote der Kindertagesbetreuung an. Die facettenreichen Betreuungsangebote und die hierfür unterschiedlich bemessenen Elternbeiträge machen eine landeseinheitlich darauf abgestimmte Staffelung von Kostenbeiträgen sowie eine landesweite Einschätzung eventueller Mehrkosten für die Kommunen unmöglich.

- **Unzumutbare Belastung für einen gesetzlich bestimmten Personenkreis:**

Der Gesetzgeber benennt einen Personenkreis, für den Kostenbeiträge unzumutbar sind. Dies sind Eltern oder Kinder im Sozialleistungsbezug nach dem SGB II, dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII oder den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), erweitert um Eltern, die Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Für diesen gesetzlich bestimmten Personenkreis sowie immer dann, wenn die Belastung von Eltern und Kind durch Kostenbeiträge nicht zumutbar ist, wird der Kostenbeitrag / der Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag erlassen / übernommen.

- **Wegfall der ergänzenden Hilfe:**

Für Angebote der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen ist der teilweise Erlass eines Kostenbeitrags / die teilweise Übernahme eines Teilnahmebeitrags nicht mehr vorgesehen. Ab 1. August 2019 gilt auch hier -



wie bereits bei der Förderung in der Kindertagespflege - das Prinzip der erweiterten Hilfestellung.

- **Beratungspflicht, Hinweis auf Antragstellung:**

Die Jugendämter sollen Eltern, die durch Kostenbeiträge unzumutbar belastet werden, auf die Möglichkeit, einen Antrag auf Erlass oder Übernahme der Elternbeiträge zu stellen, hinweisen.

Die neu in § 90 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII geregelte Beratungspflicht trifft mindestens auf den im § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII genannten Personenkreis zu, den der Gesetzgeber ab 1. August 2019 von der Kostenbeitragspflicht befreit haben will.

- **Wegfall der Zumutbarkeitsprüfung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII a.F. :**

Ab 1. August 2019 fehlt den Jugendämtern die bisherige Möglichkeit, über eine Einkommensgrenzenberechnung nach dem SGB XII festzustellen, ob den Kostenbeitragspflichtigen die Belastung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung nach § 90 Abs.1 Nr. 3 SGB VIII zumutbar ist. Unabhängig von dem ab 1. August 2019 gesetzlich benannten Personenkreis, für den die Beitragsbelastung nicht zumutbar ist, wird es Antragsteller geben, die keine Transferleistungen beziehen und denen die Beitragsbelastung aufgrund ihres geringen Einkommens ebenfalls nicht zumutbar ist. Nach welchen Kriterien das Jugendamt die unzumutbare Belastung für andere als die im Gesetz genannten Personen feststellen soll, hat der Gesetzgeber offen gelassen.

Die Umsetzung der ab 1. August 2019 in Kraft tretenden Änderungen des § 90 SGB VIII erfordert eine Modifizierung der in Baden-Württemberg geltenden Empfehlungen zur pauschalierten Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VIII. Wir werden eine Überarbeitung der Empfehlungen anstoßen.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhold Grüner